

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3545

vom 22. November 1988

Gemeinde Liestal, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Im Leisenberg", Strassennetzplanmutation

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 10. Februar bzw. 22. Juni 1988 die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Im Leisenberg" sowie die zugehörige Strassennetzplanmutation beschlossen.

B. Die öffentliche - wegen eines Formfehlers wiederholte - Planaufgabe für die Bau- und Strassenlinienplan-Mutation fand vom 13. Juli bis 11. August 1988 statt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 27 vom 7. Juli 1988 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadtgemeinde vom 13. Juli 1988. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der 2. Auflagefrist ist eine Einsprache von

[REDACTED]
[REDACTED]

eingegangen. Die gemäss Baugesetz durchgeführte Verständigungsverhandlung mit der Einsprecherin führte zu keiner Einigung.

C. Mit Schreiben vom 27. September 1988 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne und Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung solcher Einwohnerratsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigte Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Pläne und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Pläne erfüllt. Wegen eines Fehlers des Baulinienabstandes wurde die Planauf-
lage wiederholt.

Die Bau- und Strassenlinienplanänderung resultiert aufgrund eines Entscheides der Bau- und Landwirtschaftsdirektion vom 7. Juli 1987 zum Bauprojekt. Die Vorprüfung der zu genehmigenden Pläne hat im Rahmen einer Besprechung am 19. Februar 1988 zwischen der Bauverwaltung Liestal und der zuständigen kantonalen Fachstelle stattgefunden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

3. Unerledigte Einsprache [REDACTED]

Die Einsprecherin wendet sich gegen die Bau- und Strassenlinienplanmutation mit der Begründung, der rechtsgültige Bauli-

nienabstand von 4.0 m sei zu belassen. Es müsse das gleiche Recht gelten wie beim Strassenabschnitt parallel zum Rankweg. Andernfalls müsse die Baulinie vom Kehrplatz bis zum Rankweg 5.0 m betragen. Die durch die Verlegung der Baulinie entstehende Wertverminderung sei im Hinblick auf eine spätere Ueberbauung willkürlich und verletze die Rechtsgleichheit.

Im weiteren bezieht sich die Einsprecherin auf das Bauprojekt und verlangt, dass ihre Grenze beim Bau der Strasse nicht überschritten werde.

Zum Baulinienabstand ist zu bemerken, dass sich die Vergrößerung des Baulinienabstandes grundsätzlich auf eine neuere kommunale Praxis bezieht. Die im Strassenreglement gemäss § 6 enthaltenen Masse sind lediglich Regelabstände. Von Willkür kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden. Allerdings wird dem Gemeinderat empfohlen, im Hinblick auf künftige Rechtsstreitigkeiten das Strassenreglement entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Inbezug auf die beanstandete Verletzung der Rechtsgleichheit ist zu bemerken, dass der asymmetrische Baulinienabstand von 4.0 m / 6.0 m aufgrund der topografischen Verhältnisse und der damit verbundenen Erschwerisse beim Anschluss der Werkleitungen im Teilstück B - C gerechtfertigt ist. Diese Gegebenheiten treffen beim Grundstück der Einsprecherin nicht zu. Der Einwand betreffend Verletzung der Rechtsgleichheit geht daher fehl.

Inbezug auf den Einwand einer Wertverminderung des Grundstücks sowie der Bemerkungen zum Bauprojekt kann festgehalten werden, dass im Rahmen dieses Verfahrens darauf nicht eingetreten werden kann.

Die Einsprache muss daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

- :/// 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des Baugesetzes werden die Beschlüsse des Einwohnerrates Liestal vom 10. Februar und 22. Juni 1988 betreffend die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Im Leisenberg" sowie die zugehörige Strassennetzplanmutation im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/31/1 und 40/gBS/66/4 [Bau- und Strassenlinienplanmutation] sowie 40/SP/1/23 [Strassennetzplanmutation Nr. 28] versehenen Planexemplare.
4. Der Gemeinderat wird ersucht, § 6 des Strassenreglementes im Sinne der Erwägungen neu zu überprüfen.
5. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED]

[eingeschrieben]

Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal [2]

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Grundbuchgeometerbüro Schenk AG,
Amtshausgasse 5, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Ermitteilung: